

[C – 2001/01318]

**9 OKTOBER 2001. — Omzendbrief PLP 11 betreffende de aanwijzing van bijzondere rekenplichtigen in de meergemeentenpolitiezones. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 11 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 oktober 2001 betreffende de aanwijzing van bijzondere rekenplichtigen in de meergemeentenpolitiezones (*Belgisch Staatsblad* van 30 oktober 2001), opge-maakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/01318]

**9 OCTOBRE 2001. — Circulaire PLP 11 relative à la désignation des comptables spéciaux dans les zones de police pluricommunales. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 11 du Ministre de l'Intérieur du 9 octobre 2001 relative à la désignation des comptables spéciaux dans les zones de police pluricommunales (*Moniteur belge* du 30 octobre 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/01318]

**9. OKTOBER 2001 — Rundschreiben PLP 11 über die Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen in Mehrgemeindepolizeizonen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 11 des Ministers des Innern vom 9. Oktober 2001 über die Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen in Mehrgemeindepolizeizonen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DES INNERN****9. OKTOBER 2001 — Rundschreiben PLP 11 über die Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen in Mehrgemeindepolizeizonen**

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei

An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

**1. EINLEITUNG**

In Anwendung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) muss der Polizeirat der Mehrgemeindezone auf Vorschlag des Polizeikollegiums einen besonderen Rechenschaftspflichtigen bestellen.

Aus den Informationen mehrerer Polizeizonen geht hervor, dass es bei besagten Bestellungsverfahren an Bewerbern mangelt und dass bestimmte Provinzen sowie der Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt nicht mehr über eine Reserve an Bezirkseinnehmern verfügen.

Dieses Rundschreiben hat zum Ziel, Ihnen die Modalitäten für die Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen innerhalb der Mehrgemeindezonen zu erläutern. Ich bin mir dessen bewusst, dass das Bestellungsverfahren gemäß dem GIP manchen als "autoritär" erscheinen mag. Jedoch gibt es lediglich den Willen des Gesetzgebers wieder.

In diesem Zusammenhang teile ich Ihnen mit, dass die Regierung den Gesetzgebenden Kammern in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen wird, in dem mehrere Bestimmungen dazu dienen, die Möglichkeiten zur Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen erheblich auszudehnen. Sobald diese Bestimmungen in Kraft getreten sind, können gegebenenfalls "von Amts wegen" bestellte besondere Rechenschaftspflichtige ersetzt werden.

In den Eingemeindezonen besteht die Problematik der Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen nicht, weil der Gemeindeeinnnehmer, wie in Artikel 30 Absatz 1 bestimmt wird, als besonderer Rechenschaftspflichtiger fungiert. Der Gemeindeeinnnehmer ist daher von Rechts wegen der besondere Rechenschaftspflichtige der Polizeizone.

**2. BESTELLUNGSVERFAHREN****2.1 Rechtsgrundlage (Art. 30 Absatz 2 des GIP)**

In Mehrgemeindezonen wird der besondere Rechenschaftspflichtige vom Polizeirat auf Vorschlag des Polizeikollegiums bestellt.

Er wird unter den Gemeindeeinnnehmern und den Einnehmern der öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden der Polizeizone gewählt. Gegebenenfalls kann ein Bezirkseinnnehmer in Anspruch genommen werden.

**2.2 Stellenausschreibung**

Das Polizeikollegium muss allen Gemeindeeinnnehmern und Einnehmern der öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden der Polizeizone eine Stellenausschreibung für das Amt eines besonderen Rechenschaftspflichtigen der Polizeizone in Anwendung von Artikel 30 Absatz 2 des oben erwähnten Gesetzes übermitteln.

Das Polizeikollegium muss die Verfahrensmodalitäten und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen festlegen.

**2.3 Hypothese I: ein oder mehrere Bewerber**

Wenn nur ein Gemeindeeinnnehmer beziehungsweise Einnehmer eines öffentlichen Sozialhilfezentrums sich bewirbt, muss das Polizeikollegium ihn als besonderen Rechenschaftspflichtigen vorschlagen. Der Polizeirat muss ihn bestellen.

Wenn mehrere Gemeindeeinnnehmer beziehungsweise Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden der Polizeizone sich um das Amt als besonderer Rechenschaftspflichtiger bewerben, muss das Polizeikollegium auf autonome Weise entscheiden, welcher Bewerber dem Polizeirat vorgeschlagen wird. Das Polizeikollegium kann sie gegebenenfalls nach der Vorzugsreihenfolge ordnen und dem Polizeirat eine Liste vorlegen.

In jedem Fall werden die Einnahmer der öffentlichen Sozialhilfezentren entsprechend dem Wunsch des Gesetzgebers an zweiter Stelle vorgeschlagen.

#### 2.4 Hypothese II: keine Bewerber

Wenn keiner der Gemeindeeinnahmer oder Einnahmer der öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden der Polizeizone sich bewirbt, kann Artikel 30 Absatz 2 in fine angewandt werden, d.h. ein Bezirkseinnahmer kann in Anspruch genommen werden.

Wenn kein Bezirkseinnahmer verfügbar ist, wird dem Polizeikollegium geraten, eine zweite äußerst dringende Stellenausschreibung vorzunehmen, in der ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen wird, dass in Ermangelung einer Bewerbung die Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 des GIP strikt angewandt werden.

Diese strikte Anwendung von Artikel 30 Absatz 2 des GIP beinhaltet, dass das Polizeikollegium dem Polizeirat einen Gemeindeeinnahmer beziehungsweise Einnahmer eines öffentlichen Sozialhilfezentrums einer der Gemeinden der Polizeizone vorschlagen muss und dass der Polizeirat den vorgeschlagenen Einnahmer als besonderen Rechenschaftspflichtigen bestellen muss.

Das Polizeikollegium kann sie gegebenenfalls nach der Vorzugsreihenfolge ordnen und dem Polizeirat eine Liste vorschlagen.

In jedem Fall werden die Einnahmer der öffentlichen Sozialhilfezentren entsprechend dem Wunsch des Gesetzgebers an zweiter Stelle vorgeschlagen.

#### 2.5 Bestellungsmodalitäten

Zur Milderung der strikten Anwendung des Gesetzes kann das Polizeikollegium vorschlagen, dass der besondere Rechenschaftspflichtige nur für eine ganz bestimmte Dauer eingestellt wird, die aber nicht kürzer als ein Jahr sein darf. Diese Mindestdauer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Haushalts erforderlich.

Der von Amts wegen bestellte besondere Rechenschaftspflichtige kann den Polizeirat zu jeder Zeit bitten, seine Bestellung über die vorgesehene Dauer hinaus zu verlängern, wodurch die Bestellung unbefristet wird.

Am Ende des ersten "Mandats" des von Amts wegen bestellten besonderen Rechenschaftspflichtigen wird auf die anderen Gemeindeeinnahmer beziehungsweise Einnahmer der öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden der Polizeizone gemäß dem oben beschriebenen Verfahren und den oben beschriebenen Modalitäten zurückgegriffen.

Die Bildung einer Reserve von Bezirkseinnahmern innerhalb der Provinzen im Lauf des Jahres 2002 und die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 30 des GIP (durch den oben erwähnten Gesetzentwurf) müssten den Polizeiräten ermöglichen, die Problematik der Bestellung der besonderen Rechenschaftspflichtigen definitiv zu lösen.

### 3. BESTELLUNGSFRIST UND INFORMIERUNG DES SOZIALSEKRETARIATS GPI

In Anbetracht dessen, was im Hinblick auf die Einrichtung des lokalen Polizeikorps vor dem 1. Januar 2002 in puncto Haushaltsplanung und Finanzverwaltung unternommen werden muss, muss ein besonderer Rechenschaftspflichtiger spätestens bis zum 15. Oktober 2001 bestellt werden.

Der besondere Rechenschaftspflichtige muss dem Sozialsekretariat GPI, rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel, bei seiner Bestellung unverzüglich seinen Namen und seine Adresse mitteilen.

Ich bitte Sie, die Bürgermeister der Mehrgemeindezonen von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen und sie auf die Notwendigkeit hinzuweisen, so schnell wie möglich besondere Rechenschaftspflichtige innerhalb dieser Zonen zu bestellen.

Ich bitte Sie zudem, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern,  
A. DUQUESNE

## GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN

### DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

#### MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2002/33004]

**Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden, technischen, berufsbildenden Unterricht und im Kunstunterricht — Sitzungen 2002 — Aufruf an die Kandidaten**

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Der Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Unterstufe des Sekundarunterrichts organisiert Prüfungen, die zum Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts führen:

- a) im allgemeinbildenden Unterricht,
- b) im technischen Unterricht,
- c) im berufsbildenden Unterricht,
- d) im Kunstunterricht.